

22.11.96**AS - Fz - G****Verordnung**
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1997 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1997 (Beitragssatzverordnung 1997 - BSV 1997)**A. Zielsetzung**

Bestimmung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 1997 in der Höhe, die gewährleistet, daß die Schwankungsreserve der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten am Jahresende 1997 einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten entspricht. Entsprechende Veränderung des Beitragssatzes in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Festsetzung der Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte und der aus den Beiträgen herzuleitenden Zuschüsse zum Beitrag.

Bestimmung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung.

B. Lösung**1. Beitragssätze**

Festsetzung der Beitragssätze für das Jahr 1997 auf 20,3 v. H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und auf 26,9 v. H. in der knappschaftlichen Rentenversicherung.

2. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Festsetzung des Beitrags in der Alterssicherung der Landwirte auf 328 Deutsche Mark monatlich und des Beitrags (Ost) auf 282 Deutsche Mark monatlich. Die Zuschüsse zum Beitrag sind in 3,2 v.H.-Schritten zwischen 80 v.H. und 3,2 v.H. dieser Beiträge festzusetzen.

3. Rechengrößen

Fortschreibung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Beitragssatzes für das Jahr 1997.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Veränderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich nicht quantifizierbare Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Allein durch die Anbindung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Entwicklung des Beitragssatzes ergibt sich ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuß

zur Rentenversicherung der Arbeiter von	3,0 Mrd. DM
zur Rentenversicherung der Angestellten von	0,7 Mrd. DM
insgesamt von	3,7 Mrd. DM

In der knappschaftlichen Rentenversicherung würde die Beteiligung des Bundes ohne die Beitragssatzerhöhung um rd. 0,3 Mrd. DM höher ausfallen.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Umsetzung dieser Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten im Verwaltungsvollzug.

E. Sonstige Kosten

Durch die Veränderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben sich Mehrkosten für die Arbeitgeber in Höhe von 7,4 Mrd. DM.

22.11.96

AS - Fz - G

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1997 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1997 (Beitragssatzverordnung 1997 - BSV 1997)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 22. November 1996

031 (311) - 810 00 - So 183/96

An den
Präsidenten des Bundesrates

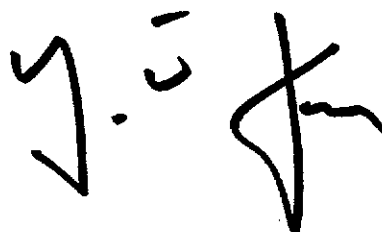
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze
in der gesetzlichen Rentenversicherung für
1997 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen
der Sozialversicherung für 1997 (Beitragssatz-
verordnung 1997 - BSV 1997)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für
1997 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1997
(Beitragssatzverordnung 1997 - BSV 1997)

Vom

Auf Grund

- des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung -
(Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337)),
- der §§ 35 Abs. 1, 69 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom
29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom
15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, und
- des § 281 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch
Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 1997 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 20,3 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 26,9 vom Hundert.

§ 2

Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1997 monatlich 328 Deutsche Mark.

(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1997 monatlich 282 Deutsche Mark.

§ 3

Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Kalenderjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschuß- betrag	Einkommensklasse	monatlicher Zuschuß- betrag
bis 16 000 DM	262 DM	28 001-29 000 DM	126 DM
16 001-17 000 DM	252 DM	29 001-30 000 DM	115 DM
17 001-18 000 DM	241 DM	30 001-31 000 DM	105 DM
18 001-19 000 DM	231 DM	31 001-32 000 DM	94 DM
19 001-20 000 DM	220 DM	32 001-33 000 DM	84 DM
20 001-21 000 DM	210 DM	33 001-34 000 DM	73 DM
21 001-22 000 DM	199 DM	34 001-35 000 DM	63 DM
22 001-23 000 DM	189 DM	35 001-36 000 DM	52 DM
23 001-24 000 DM	178 DM	36 001-37 000 DM	42 DM
24 001-25 000 DM	168 DM	37 001-38 000 DM	31 DM
25 001-26 000 DM	157 DM	38 001-39 000 DM	21 DM
26 001-27 000 DM	147 DM	39 001-40 000 DM	10 DM
27 001-28 000 DM	136 DM		

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1997 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschuß- betrag (Ost)	Einkommensklasse	monatlicher Zuschuß- betrag (Ost)
bis 16 000 DM	226 DM	28 001-29 000 DM	108 DM
16 001-17 000 DM	217 DM	29 001-30 000 DM	99 DM
17 001-18 000 DM	208 DM	30 001-31 000 DM	90 DM
18 001-19 000 DM	199 DM	31 001-32 000 DM	81 DM
19 001-20 000 DM	190 DM	32 001-33 000 DM	72 DM
20 001-21 000 DM	180 DM	33 001-34 000 DM	63 DM
21 001-22 000 DM	171 DM	34 001-35 000 DM	54 DM
22 001-23 000 DM	162 DM	35 001-36 000 DM	45 DM
23 001-24 000 DM	153 DM	36 001-37 000 DM	36 DM
24 001-25 000 DM	144 DM	37 001-38 000 DM	27 DM
25 001-26 000 DM	135 DM	38 001-39 000 DM	18 DM
26 001-27 000 DM	126 DM	39 001-40 000 DM	9 DM
27 001-28 000 DM	117 DM		

§ 4

Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1997 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1997

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	10922,6180 ,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	9385,3050 ,

b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in	
Entgeltpunkte	0,0000915531 ,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0001065495 ,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

a) von Entgeltpunkten in Beiträge	14473,8140 ,
von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge	12436,6850 ,
b) von Beiträgen in Entgeltpunkte	0,0000690903 ,
von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost)	0,0000804073 ,

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Beitragssätze in der Rentenversicherung

In der Verordnung werden die Beitragssätze in der Rentenversicherung für das Jahr 1997 bestimmt. Die Bestimmung richtet sich nach § 158 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist der Beitragssatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten so festzusetzen, daß die voraussichtlichen Beitragseinnahmen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und der Zahl der Pflichtversicherten zusammen mit dem Bundeszuschuß und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve ausreichen, um die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung des Beitragssatzes folgenden Kalenderjahres zu decken und sicherzustellen, daß die Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen. Der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung wird jeweils in dem Verhältnis verändert, in dem er sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ändert. Dementsprechend ist für das Jahr 1997 in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Beitragssatz von 20,3 v. H. erforderlich; in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist danach ein Beitragssatz von 26,9 v. H. festzusetzen.

II. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte ist entsprechend dem Beitrags-/ Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen. Als Folge der Festsetzung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für 1997 auf 20,3 v.H. und der voraussichtlichen Erhöhung des Durchschnittsentgelts in den alten Bundesländern in 1997 ist der Beitrag nach § 68 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte auf 328 DM monatlich festzusetzen. Der Beitrag (Ost) für Landwirte mit Unter-

nehmenssitz in den neuen Bundesländern ist entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Bundesländern auf 282 DM monatlich festzusetzen.

Die Beitragszuschüsse werden aus den Beiträgen abgeleitet und verändern sich mit einer Neufestsetzung der Beiträge. Der Beitragszuschuß in der höchsten Beitragszuschußklasse beträgt 80 v.H. des Beitrags. In den nächsten Beitragszuschußklassen wird der Beitragszuschuß um jeweils 3,2 v.H. des Beitrags gemindert.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Beitragssätze in der Rentenversicherung

Um sicherzustellen, daß die Mittel der Schwankungsreserve Ende 1997 dem gemäß § 158 Abs. 1 SGB VI maßgeblichen Betrag für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entsprechen, ist ein Beitragssatz von 20,3 v. H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten erforderlich. Durch die Festsetzung des Beitragssatzes auf 20,3 v. H. ergibt sich nach §§ 213, 287e SGB VI ein entsprechender Mehrbedarf beim Bundeszuschuß in Höhe von 3,7 Mrd. DM.

Zu § 2 - Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte

Der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den alten Bundesländern ist entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Leistungsspektrums der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen.

Nach § 68 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist der Beitrag wie folgt festzusetzen:

$$\frac{(\text{allg. Rw 1.1.1995} - 20 \text{ v.H.}) \times \text{BSRV} \times \text{vor. DE}}{12 \times \text{akt. Rw 1.1.1995}}$$

allg. Rw 1.1.1995 = allgemeiner Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte am
1. Januar 1995

BSRV = Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in dem Jahr, für das der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte zu bestimmen ist

vor. DE = das der Ermittlung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in dem Jahr, für das der Beitrag zur Alterssicherung der Landwirte zu bestimmen ist

akt. Rw 1.1.1995 = aktueller Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Januar 1995

Hieraus ergibt sich folgender Beitrag:

$$\frac{(21,24 \text{ DM} - 20 \text{ v.H.}) \times 0,203 \times 52\,350 \text{ DM}}{12 \times 46,00 \text{ DM}} = 327,128322 \text{ DM}$$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift in § 69 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist der Beitrag auf 328 DM monatlich festzusetzen.

Entsprechend dem noch niedrigeren allgemeinen Lohn- und Einkommensniveau in den neuen Bundesländern ist der Beitrag für Landwirte mit Unternehmenssitz in den neuen Bundesländern geringer als der Beitrag, den Landwirte in den alten Bundesländern zur Alterssicherung der Landwirte zu zahlen haben. Der Beitrag (Ost) errechnet sich, indem der Beitrag (West) durch den vorläufigen Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird (§ 114 Abs. 2 ALG). Für das Jahr 1997 beträgt der vorläufige Umrechnungsfaktor nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch 1,1638. Da der Beitrag (West) für das Jahr 1997 auf 328 DM monatlich festzusetzen ist, ist der Beitrag (Ost) für das Jahr 1997 wie folgt festzulegen:

$$328 \text{ DM dividiert durch } 1,1638 = 281,835367 \text{ DM}$$

Unter Beachtung der Aufrundungsvorschrift (§ 114 Abs. 2 S. 2 ALG) ist der Beitrag (Ost) auf 282 DM monatlich festzusetzen.

Zu § 3 - Beitragszuschuß in der Alterssicherung der Landwirte

Grundlage für die Berechnung der Zuschüsse zum Beitrag sind der für 1997 errechnete Beitrag in Höhe von 328 DM und der Beitrag (Ost) in Höhe von 282 DM. Nach § 33 Abs. 1 ALG beträgt bis zu einem jährlichen Einkommen von 16 000 DM der Zuschuß zum Beitrag 80 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost). Für je 1 000 DM, um die das jährliche Einkommen 15 001 DM übersteigt, wird der Zuschuß zum Beitrag um jeweils 3,2 v.H. des Beitrags bzw. des Beitrags (Ost) gemindert. Der Zuschuß wird anschließend auf volle Deutsche Mark gerundet.

Zu § 4 - Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Nach § 188 und § 281 b SGB VI sind die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Umrechnungsfaktoren durch Rechtsverordnung bekanntzugeben.

Für die Berechnung dieser Faktoren sind die Werte für das Jahr 1997 maßgebend, d.h.

- das vorläufige Durchschnittsentgelt für 1997 in Höhe von 53 806 DM
- der Beitragssatz zur Rentenversicherung für 1997 in Höhe von 20,3 v. H. bzw. 26,9 v. H.
- der vorläufige Wert der Anlage 10 zum SGB VI zur Ermittlung des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet für 1997 in Höhe von 1,1638.

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 188 SGB VI - d.h. für die Umrechnung von oder in Entgeltpunkte - wurden unter Berücksichtigung von § 187 Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1997	53 806
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1997 (0,203)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in	
Beiträge von	10922,6180

1 dividiert durch 10922,6180

ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte von 0,0000915531

2. Knappschaftlichen Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1997 53 806

multipliziert mit dem Beitragssatz für 1997 (0,269)

ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten in

Beiträge von 14473,8140

1 dividiert durch 14473,8140

ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte

von = 0,0000690903 .

Die Faktoren für die Umrechnung nach § 281 b Satz 1 Nr. 1 SGB VI - für die Umrechnung von und in Entgeltpunkte (Ost) - wurden unter Berücksichtigung von § 281 a Abs. 3 SGB VI wie folgt berechnet:

1. Rentenversicherung der Arbeiter/Angestellten

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1997 53 806

multipliziert mit dem Beitragssatz für 1997 (0,203) = 10922,6180

dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10

zum SGB VI für 1997 (1,1638)

ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost)

in Beiträge von 9385,3050

1 dividiert durch 9385,3050

ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen in Entgeltpunkte (Ost) von 0,0001065495

2. Knappschaftliche Rentenversicherung

Vorläufiges Durchschnittsentgelt für 1997	53 806
multipliziert mit dem Beitragssatz für 1997 (0,269)	= 14473,8140
dividiert durch den vorläufigen Wert der Anlage 10 zum SGB VI für 1997 (1,1638)	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge von	12436,6850
1 dividiert durch 12436,6850	
ergibt den Umrechnungsfaktor von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) von	= 0,0000804073

Zu § 5 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Finanzieller Teil

I. Beitragssätze in der Rentenversicherung

Durch die Beitragssatzanhebung von 19,2 v. H. auf 20,3 v. H. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bzw. von 25,5 v. H. auf 26,9 v. H. für die knappschaftliche Rentenversicherung ergeben sich in der gesetzlichen Rentenversicherung Beitragsmehreinnahmen für 1997 von 16,7 Mrd. DM.

Davon entfallen

auf die Rentenversicherung der Arbeiter	7,0 Mrd. DM
auf die Rentenversicherung der Angestellten	9,5 Mrd. DM
auf die knappschaftliche Rentenversicherung	0,2 Mrd. DM

Im übrigen ergeben sich durch die Veränderung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht quantifizierbare Mehrkosten für Bund, Länder und Gemeinden für die Beiträge der bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten.

Durch den Beitragssatzanstieg ergeben sich in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten Mehrausgaben beim Wanderungsausgleich von rd. 0,1 Mrd. DM. Um den gleichen Betrag erhöhen sich beim Wanderungsausgleich in der knappschaftlichen Rentenversicherung die Einnahmen.

Allein durch die Anbindung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten an die Entwicklung des Beitragssatzes ergibt sich ein Mehrbedarf beim Bundeszuschuß

zur Rentenversicherung der Arbeiter von	3,0 Mrd. DM
zur Rentenversicherung der Angestellten von	0,7 Mrd. DM
insgesamt von	3,7 Mrd. DM.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung würde die Beteiligung des Bundes ohne die Beitragssatzerhöhung um rd. 0,3 Mrd. DM höher ausfallen.

Die Beitragssatzerhöhung - soweit die Arbeitnehmerbeiträge betroffen sind - vermindert das verfügbare Einkommen der Arbeitnehmer. Die gesamtwirtschaftliche Auswirkung der Belastung der verfügbaren Einkommen ist abhängig von der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung und von Änderungen im Sparverhalten. Bei einer Dämpfung des privaten Verbrauchs ist tendenziell mit entsprechend dämpfenden Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau des privaten Verbrauchs zu rechnen.

Die Beitragssatzerhöhung - soweit die Arbeitgeberbeiträge betroffen sind - erhöht die Personalnebenkosten der Unternehmen. Für die Arbeitgeber ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 7,4 Mrd. DM. Entscheidend für die Auswirkungen auf das Preisniveau ist die Entwicklung der Lohnstückkosten, die sowohl von der Produktivitätsentwicklung als auch der Lohn- und Personalnebenkostenentwicklung abhängt

Die Beitragssatzerhöhung insgesamt führt somit zu gegenläufigen Einzeleffekten auf die Preisentwicklung, die in ihrer Summe nicht genau quantifiziert werden können. Die Auswir-

kungen auf das Preisniveau des privaten Verbrauchs insgesamt dürften sich in Grenzen halten. Auswirkungen auf Einzelpreise sind nicht auszuschließen.

II. Beiträge und Beitragszuschüsse in der Alterssicherung der Landwirte

Nach derzeitiger Einschätzung werden durch die Erhöhung des Einheitsbeitrags in der Alterssicherung der Landwirte von monatlich 311 DM auf 328 DM im früheren Bundesgebiet und von monatlich 265 DM auf 282 DM im Beitrittsgebiet bei den landwirtschaftlichen Alterskassen im Jahre 1997 Beitragsmehreinnahmen in Höhe von rd. 100 Mio. DM entstehen. Gleichzeitig ergeben sich durch die mit der Beitragsanhebung verbundene Erhöhung der Beitragszuschüsse Mehrausgaben in Höhe von rd. 35 Mio. DM, so daß die Mehreinnahmen für die landwirtschaftlichen Alterskassen insgesamt rd. 65 Mio. DM betragen.

19.12.96

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1997 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1997 (Beitragssatzverordnung 1997 - BSV 1997)

Der Bundesrat hat in seiner 707. Sitzung am 19. Dezember 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.